

**Badeordnung  
für die Hallenbäder der Stadt Hattingen  
Neufassung vom 12. Juni 1995**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

**§ 2**

**Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden und anstoßerregenden Krankheiten.
- (2) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (3) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

**§ 3**

**Eintrittskarten**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgelegten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist übertragbar.

- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehnerkarten sind zwölf Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten werden öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Der Eintritt kann bei Überfüllung zeitweise für neue Besucher gesperrt werden.

#### **§ 5 Badezeiten**

Die Benutzung des Hallenbades ist innerhalb der Öffnungszeiten, zeitlich unbegrenzt.

#### **§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen entfällt im Hallenbad Mitte, Talstraße**

- (1) Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung hinterlegt werden. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrausweises. Das Bäderpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrausweises zu prüfen.
- (2) Eine Haftung wird nur für angegebene Geldbeträge und Wertsachen übernommen.
- (3) Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung gegeben werden.

## **§ 7 Benutzung der Badeeinrichtungen**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 5,-- DM erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Bäderpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu verschließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.

## **§ 8 Verhalten im Bad**

- (1) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten entgegensteht.

Nicht gestattet ist insbesondere

- Lärmen, Singen, Pfeifen, die Benutzung von Radios, anderen Tonträgern und Musikinstrumenten,
  - Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - Wegwerfen von Glas und anderen scharfen oder kantigen Gegenständen,
  - andere Badegäste in die Schwimmbecken zu stoßen oder unterzutauchen,
  - auf den Beckenumgängen zu laufen, von den Beckenrändern in das Wasser zu springen oder die Becken an anderen als den dafür vorgesehenen Treppen oder Leitern zu verlassen,
  - an den Einsteigleitern, Haltestangen und Trennseilen zu turnen,
  - andere Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder sonstiges Verhalten zu belästigen,
  - Schwimmflossen zu verwenden, sofern bei Sonderveranstaltungen die Schwimmbecken nicht dazu freigegeben wurden,
  - erwerbsmäßig Schwimmunterricht zu erteilen und in Riegen zu üben.
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken bzw. Beckenteile benutzen.
  - (3) Die Sprunganlagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom aufsichtsführenden Schwimmmeister freigegeben worden sind. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Springens ist das Unterschwimmen des Sprungbereichs verboten.
  - (4) Der Genuß von alkoholischen Getränken ist im Bad untersagt.

## **§ 9 Betriebshaftung**

- (1) Bei Unfällen tritt die Haftung nur ein, wenn dem Bäderpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 200,-- DM gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Für alle anderen Verluste wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf dem Hallenbadgelände abgestellten Fahrzeuge.

## **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in dem Hallenbad gefunden werden, sind dem Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 11 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Verwaltung der Stadtwerke Hattingen vorgebracht werden.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Das Bäderpersonal führt die Aufsicht im Hallenbad und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Bäderpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Hallenbad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

- (3) Den in Ziff. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 13 Kassenschluß**

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.

### **§ 14 Zutritt**

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen und -kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- (2) Auf den weiterführenden Wegen und in der Schwimmhalle dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.
- (3) Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Kartennummern zugewiesen.
- (4) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

### **§ 15 Bekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Schwimmmeister.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 16** **Körperreinigung**

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muß vermieden werden.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt am 12. Juni 1995 in Kraft.